

Neues Archiv

der

Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde

zur

Beförderung einer Gesamtausgabe

der Quellschriften deutscher Geschichten des Mittelalters.

Zweundzwanzigster Band.



Hannover und Leipzig.

Hahn'sche Buchhandlung.

1897.

Ein Codex sancti Maximini saec. XV.

Von E. Schaus.

Der Codex 134 G(örres) der Bibliothek des Königlichen Gymnasiums zu Coblenz ist eine in Holzdeckel mit braunem Lederüberzug eingebundene Papierhs. in 8^o mit nunmehr 222 Bl. Zum Ueberkleben der Deckel im Innern und zu je einem Vor- und Nachsetzblatt hat man das Pergament einer schönen Bibelhs. saec. X verwandt; es sind Bruchstücke aus dem alten Testament, Propheten, Buch Daniel. Von der alten rechts unten stehenden Bezeichnung der Hefte mit Custoden und der Lagen mit Ziffern finden sich noch Ueberbleibsel, das übrige ist beim Einbinden abgeschnitten worden. Eine moderne durchlaufende Zählung ist bis gegen Ende auf jedem fünften Blatt mit Bleistift eingetragen.

Das Vorsetzblatt hat auf der Vorderseite von einer Hand saec. XV.: 'Codex sancti monasterii sancti Maximini abbatis', auf der Rückseite von anderer Hand saec. XV. wieder: 'Codex monasterii sancti Maximini' mit dem etwas späteren Zusatz: 'Treverensis archiepiscopi prope Treverim situati'¹. Dem Bl. 1 hat der Schreiber des ganzen selbst die Aufschrift gegeben: 'Codex monasterii sancti Maximini'; daneben steht von anderer Hand die Signatur Cz, darunter von Hand saec. XVI. in., vom Bibliothekstempel bedeckt: 'debet diligenter eos instruere', wieder darunter von Hand saec. XVI. ex.: 'Ceremoniae antiquae monasterii sancti Maximini'.

Der ganze Codex, abgesehen von mannigfaltigen Zusätzen und Verbesserungen aus dem 16. und 17. Jh., ist das Werk eines Schreibers. Er enthält zunächst nach 2 leeren Bl. von f. 3—80 ein Calendarium mit Eintragungen von Todesfällen, Jahresgedächtnissen, Einkünften der Klosterbrüder, gottesdienstlichen Vorschriften etc., f. 80^a ist leer. Von f. 81 ('Incipit ordinarius monasterii s. Max.') geht ein enggeschriebenes Ordinale mit einem Absatz auf f. 108^a

1) Dasselbe hat anscheinend auch auf dem jetzt ganz verkratzten Aussendeckel gestanden.

bis f. 125, wo hinter dem Text steht: 'Deo gratias. Explicit ordinarius monasterii sanctissimi Maximini confessoris Christi Treverorum archiepiscopi. 1479'. Dann kommt eine Abtheilung ähnlichen Inhalts von f. 125^a ('Sequitur de commemoratione Domine nostre') bis f. 128^a, wo eine wenig spätere Hand einen Nachtrag von 13 Zeilen zugefügt hat; f. 129 u. 130 sind leer. Es folgt dann der auf dem Titelblatt mit 'Ceremoniae antiquae' bezeichnete Theil, eine Sammlung von Vorschriften für den Gottesdienst, die einzelnen Aemter etc. Ein Verzeichnis der 97 Kapitel nimmt f. 131—132, der Text f. 132^a—200^a ein; am Ende steht 1480. f. 201—202 sind leer. f. 202^a finden sich Formeln für die Aufnahme von Novizen, darunter 1480. Den Schluss von f. 203—217 bilden 42 weitere Kapitel mit Regeln und Formeln, die kein Verzeichnis haben. Der Rest der Blätter ist leer.

Das Calendarium am Anfang stellt sich als ein Spätling der reichen nekrologischen Litteratur S. Maximins dar. Nach den Datierungen der anderen Theile ist es Ende der 70er Jahre des 15. Jh. entstanden. Der Verfasser benutzte eine 7—11 Jahrzehnte ältere Vorlage und theilweise so unselbständig, dass er den Abt Roricus (1367—1411) als lebend einführt, so zum 6. Mai: 'Hac die dominus noster Roricus abbas propinabit cuilibet fratri quartam vini' etc. und sonst mehrfach. Diese Vorlage und ihre Neuauflage unter Abt Antonius II. (1453—82) sind sicher auf Anregung der beiden Aebte zurückzuführen, die sich als thatkräftige Reformer ausgezeichnet haben.

Für die spätere Geschichte des Klosters ist demnach der Codex s. Maximini als Ganzes nicht ohne Interesse; und für diese sind denn auch die einzelnen Angaben und die Nachträge werthvoll¹.

1) Zum 1. Mai heisst es z. B.: 'Hac die anno 68 obiit reverendus dominus Petrus a Lutzenburg abbas huius imperialis monasterii, qui fuit electus in abbatem anno 1556 ipso cinerum (Febr. 19), confirmatus anno 64. Interim omnia bona monasterii in terra Treverensi impignoravit cum maximis pensionibus et gravaminibus'. Dieser letzte Satz ist von wenig späterer Hand ausgestrichen und mit der Randnote versehen: 'Non est conviciandum mortuis. Mortui non mordent'.